

KIRCHENRECHTLICHE ORDNUNG UND VERORTUNG DES „ALLGEMEINEN CÄCILIEN-VERBANDS FÜR DEUTSCHLAND (ACV)“

Kanonistische Hinweise

Von Norbert Lüdecke

I. Verbands(rechts)geschichtliche Spuren

1. Gründung

Läuterung der Kirchenmusik durch strikte Rückbindung an das Liturgierecht nach der stilästhetischen Richtschnur des Gregorianischen Chorals und der vorrangigen Pflege des a-capella-Gesangs¹ vor allem nach dem Vorbild Palestrinas² – so lautete das cäcilianische Anliegen des Priestermusiklers Franz-Xaver Witt (1834–1888)³. Um es durchzusetzen, griff er, organisationstalentiert und politisch begabt, in musikpolitisch restaurativer Gesinnung zu den zeitgemäßen Mitteln des beginnenden demokratischen Zeitalters, der Publizistik und der vereinsmäßigen Organisation. 1868 gründete er mit Gleichgesinnten in privater Initiative den Cäcilienverein. Er sorgte für dessen enge Selbstbindung an die kirchliche Hierarchie. Über einen Antrag deutscher Bischöfe erreichte er, dass Papst Pius IX. 1870 die „Allgemeinen Statuten des Cäcilien-Vereins zur Förderung der Kirchenmusik in allen Ländern deutscher Sprache“ appro-

¹ Zum Cäcilianismus und seinem zeitgeschichtlichen und kirchenpolitischen Kontext vgl. Winfried Kirsch, Caecilianismus, in: Friedrich Blume, Ludwig Finscher, Britta Constapel (Hg.), *Die Musik in Geschichte und Gegenwart*, Sachteil 2, Kassel ²1995, 317–326 (Lit.!); August Scharnagl, *Einführung in die katholische Kirchenmusik. Ein Überblick über die Geschichte*, Wilhelmshaven 1980 (= Taschenbücher zur Musikwissenschaft 61), 137–154 sowie Bernhard Schneider, *Spätaufklärung, Ultramontanismus und Kirchengesang. Eine katholische Debatte des 19. Jahrhunderts und ihr historischer Kontext*, in: Irmgard Scheitler (Hg.), *Geistliches Lied und Kirchenlied im 19. Jahrhundert. Theologische, musikologische und literaturwissenschaftliche Aspekte*, Tübingen-Basel 2000 (= Mainzer hymnologische Studien 2), 37–86.

² Vgl. Reinhold Schlötterer, *Palestrina*, in: LThK³ 7 (1998) 1294 f.

³ Theodor Wohnhaas, Witt, Franz-Xaver, in: BBKL 13 (1998) 1426 f.; Inge Forst, Witt, Franz-Xaver, in: LThK³ 10 (2001) 1253.

bierte (nicht errichtete) und diesen so zu einem kirchlichen Verein päpstlichen Rechts machte⁴.

2. Etablierung

Ein solcher Verein unterstand auf der Grundlage des alten Codex Iuris Canonici von 1917 rechtlich der Konzilskongregation und der Schirmherrschaft eines Kardinalprotektors⁵. Der Jurisdiktion des Ortsordinarius war er in wesentlichen Strukturen (z. B. in Bezug auf Satzungsänderung oder Auflösung) entzogen. Als einziger Verein war er kirchenamtlich von höchster Stelle autorisiert, die gesamte *musica sacra* im deutschsprachigen Raum gemäß den autoritativen kirchlichen Vorgaben zu pflegen. Das machte ihn richtungweisend für andere, nur private Gruppierungen auf diesem Gebiet und schützte ihn vor Behinderungen⁶. Im Namen der Kirche handelte er gleichwohl nicht.

3. Erste Umgestaltung

Mitte der 1950er Jahre gestaltete sich der Verein in z. T. selbstkritischem Rückblick auf rubrizistische und kirchenmusikalisch zensierend wirkende Fehlent-

⁴ Vgl. das Breve „Multum ad movendos animos“ vom 16. Dezember 1870 (mit deutscher Übersetzung), in: Johannes Overath (Hg.), Der Allgemeine Cäcilien-Verband für die Länder der deutschen Sprache. Gestalt und Aufgabe, Köln 1961, 28–34. Zum zeitgeschichtlichen Kontext vgl. Albert Gerhards, Der liturgische Hintergrund der Palestrina-Renaissance im 19. Jahrhundert, in: Winfried Kirsch, Palestrina und die Idee der klassischen Vokalpolyphonie im 19. Jahrhundert. Zur Geschichte eines kirchenmusikalischen Stilideals, Regensburg 1989, 181–194, bes. 186–190.

⁵ Vgl. Rudolf Michael Schmitz, Kardinalprotektor, in: LThK³ 5 (1996) 1231 f. Die Institution entstand, als die Kirche die Armutsbewegung durch ihre Organisation in Orden integrierte, vgl. jetzt Martin Faber, „Gubernator, protector et corrector“: zum Zusammenhang von Orden und Kardinalprotektoraten von Orden in der lateinischen Kirche, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 115 (2004) 19–44, bes. 30–44.

⁶ Heinrich Flatten, Die päpstliche Bestätigungsurkunde des Allgemeinen Cäcilien-Vereins in ihrer rechtlichen Tragweite, in: Overath (Hg.), Cäcilien-Verband, 35–44, hier: 42–44. Allgemein zum Vereinsrecht vor dem II. Vatikanum vgl. Winfried Schulz, Das kanonische Vereinsrecht und der Rechtsstatus der sogenannten übernationalen kirchlichen Verbände, in: *Musicae Sacrae Ministerium* 14 (1977) 11–33, hier: 11–19; ders., Der neue Codex und die kirchlichen Vereine, Paderborn 1986, 20–36 sowie Heribert Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, Paderborn u. a. 1999, 29–143.